

Zürich, 9. August 2025

Offener Brief der Studierendenvereine ELSA und FV Juris
an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich
betreffend die Prüfung «Handels- und Wirtschaftsrecht I» vom 16. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir gemeinsam mit der Fakultät zu einer sachgerechten Lösung für die Prüfung «Handels- und Wirtschaftsrecht I» vom 16. Juni 2025 beitragen. Wir würden es sehr begrüessen, mit der Fakultät in einen offenen und konstruktiven Dialog zu treten.

In einem ersten Gespräch mit dem Studiendekanat am 8. Juli 2025 wurde vorgebracht, dass die Fakultät die Korrektur der Prüfungen abwarten und danach, gestützt auf die Prüfungsergebnisse, allfällige Massnahmen diskutieren möchte. Wir sind jedoch der Meinung, dass durch eine ergebnisbasierte Betrachtung den Unstimmigkeiten dieser Prüfung nicht Rechnung getragen werden kann. Die Natur der Problematiken dieser Prüfung erfordert weitergehende Massnahmen als bloss die Anpassung der Musterlösung oder der Durchfallsquote (beispielsweise kann eine Ungleichbehandlung nicht durch eine tiefere Durchfallsquote geheilt werden).

Unzulänglichkeiten der Prüfung

Im Folgenden möchten wir einige Unzulänglichkeiten der Prüfung vom 16. Juni 2025 summarisch aufzeigen. Unseres Erachtens führen diese – insbesondere in ihrer Gesamtheit – zu einem Resultat, das wir für nicht tragfähig halten.

1. Chancengleichheit – Identischer Übungsfall in Kolloquiumsgruppe 2

Sowohl der Sachverhalt als auch die Fragestellungen der Prüfungsfrage 1 (70 %) basierten vollständig auf dem Urteil BGer 4A_129/2013, welches in der Kolloquiumsgruppe 2 (Prof. Darbellay) eingehend besprochen, in der Gruppe 1 (Prof. Sethe) jedoch nicht behandelt wurde. Wir bitten Sie, den Foliensatz des Kolloquiums (im Anhang) mit der Prüfung zu vergleichen – so können Sie sich selbst davon überzeugen, dass diese identisch sind.

Wir erkennen in der Vorbereitung des Prüfungsfalles mit nur einem Teil der Studierenden eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit. Dass der Entscheid öffentlich zugänglich ist, ändert daran nichts: Bachelorstudierende können nicht dazu angehalten werden, sämtliches öffentlich zugängliches Wissen sich zu erarbeiten. Die Zuteilung in die Kolloquiumsgruppen erfolgte nach Nachnamen und beide Veranstaltungen wurden ausdrücklich als gleichwertige Alternativen angeboten. Die Studierenden hatten somit keinen Anlass, den Stoff der anderen Gruppe zusätzlich zu bearbeiten.

Aus der Rechtsprechung in anderen Kantonen geht hervor, dass eine vergleichbare Konstellation als Verletzung der Chancengleichheit qualifiziert werden kann und dass Aufgaben, die nur mit einem Teil der Prüflinge besprochen wurden, von vornherein ungeeignet sind, Gegenstand einer

Prüfung zu sein.¹ Zudem anerkennt das Bundesgericht den Anspruch auf rechtsgleiche Prüfungsbedingungen im Prüfungsverfahren, insbesondere auch in Bezug auf vor der Prüfung abgegebenes Material.² Die Gruppenzuteilung und der Kolloquiumsinhalt sind auf Handlungen der Universität zurückzuführen. Infolge dieser Handlungen waren 70 % der diesjährigen Prüfung einem Teil der Prüflinge bereits vorab bekannt und dem anderen Teil nicht. Darin liegt eine Ungleichbehandlung, die grundlegende Fragen zu Fairness und Chancengleichheit aufwirft.

2. Chancengleichheit – Zusatzzeit an der Prüfung

Ungefähr 50 Minuten nach Prüfungsbeginn wurde die Prüfungsaufgabe 1 ergänzt und präzisiert und die Prüfungszeit um 30 Minuten verlängert. Anlass hierfür war die missverständliche und unklare Formulierung der Prüfungsfrage 1, welche bei den Studierenden verständlicherweise Verwirrung stiftete und zu zahlreichen Rückfragen führte.

Die Zeitverlängerung sollte diese Nachteile ausgleichen, führte jedoch unserer Meinung nach zu einer weiteren Verletzung der Chancengleichheit. Studierende, die mit Aufgabe 2 begannen, konnten die Zusatzzeit uneingeschränkt nutzen, ohne die Nachteile der unklaren Fragestellung zu erdulden. Wer hingegen mit Aufgabe 1 startete, erhielt lediglich teilweise die verlorene Zeit zurück, jedoch keine effektive Zusatzzeit. Dadurch stand für dieselbe Prüfung insgesamt weniger Bearbeitungszeit zur Verfügung – insbesondere für Studierende, die aufgrund der missverständlich formulierten Frage 1 einen ungeeigneten Lösungsweg einschlugen und folglich nicht zielgerichtet arbeiten konnten.

3. Struktur und Inhalt

Struktur und Inhalt

Die Prüfung vom 16. Juni 2025 bestand aus zwei Aufgaben ohne Unterfragen. Aufgabe 1 wurde mit 70 % der Punkte honoriert. Die Wahl der Sonderuntersuchungsklage als Ausgangspunkt und Rahmen der Hauptaufgabe wirkte als limitierender Faktor für die Darstellung des Fachwissens: Studierende mussten ihr gesellschaftsrechtliches Wissen in eine wenig vertraute Klageform einbetten. Dadurch war für die Studierenden unklar, welche aktienrechtlichen Themen in welchem Umfang zu prüfen waren. Diese Klage wurde in den Vorlesungen kaum behandelt und nur in einer der beiden Kolloquiumsgruppen eingehend geübt.

Besonders kritisch war dies, da die Aufgabe 70 % der Gesamtnote einer dreistündigen Prüfung ausmachte. Eine derart gewichtige Prüfungsaufgabe ist aus unserer Sicht nur vertretbar, wenn sie eindeutig an einen Schwerpunkt der Lehrveranstaltung anknüpft, was hier nicht der Fall war. Dadurch entstand das Risiko, dass eine punktuelle Wissenslücke zu einem gesamthaft schlechten Resultat führt. Der Schwerpunkt der Prüfung wurde so einseitig auf ein kaum vermitteltes Randthema verschoben, welches die Darstellung weiteren Wissens limitierte.

Wir erkennen die Bedeutung der Lehrfreiheit ausdrücklich an. Gleichwohl stehen ihr auf Seite der Studierenden gewichtige Prinzipien gegenüber, darunter die Rechtsgleichheit und Treu und Glauben. Eine ausgewogene Prüfungsgestaltung liegt im Interesse beider Seiten, da Prüfungen nicht nur der Leistungsbeurteilung, sondern auch der Qualitätssicherung von Lehre und Studium dienen. Wir sind überzeugt, dass eine faire Prüfungspraxis die Lehrfreiheit nicht ausschliesst, sondern diese sinnvoll ergänzt.

Parallelen zur letztjährigen Prüfung

Bereits 2024 stand im selben Modul eine Aufgabe mit 80 % Gewichtung im Zentrum, die Themen behandelte, welche nicht einmal ansatzweise Gegenstand oder Schwerpunkt der

¹ Mit Hinweisen: Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Urteil vom 28. September 2018, 100.2018.40U, publiziert in BVR 2018 S. 518, E. 3.2.

² Urteil des BGer vom 24.06.2010 2D_6/2010 E. 5.2.

Lehrveranstaltung waren (beispielsweise „Observanz in der AG“). Dieser Umstand wurde aus unserer Sicht durch eine künstliche Senkung der Durchfallsquote auf 27 % kaschiert: Bereits mit 24 von 148 Punkten war ein genügender Abschluss möglich – ohne überhaupt die Schwerpunkte der Prüfung erkannt und behandelt zu haben. Die Prüfung war somit ebenfalls von vornherein ungeeignet, die Fähigkeiten der Studierenden im Gesellschaftsrecht adäquat zu erfassen. Folglich war auch die Validität der Prüfungsergebnisse nicht gegeben. Diese Parallele verdeutlicht die strukturelle Natur des Problems und erhöht erheblich das Risiko zweier aufeinanderfolgender Fehlversuche.

Forderungen

Für die Prüfung vom 16. Juni 2025 fordern wir eine fakultative Nachprüfung im frühen Herbstsemester 2025 für sämtliche Teilnehmende. Studierende, die diese Nachprüfung absolvieren, sollen keinen Fehlversuch für die reguläre Prüfung vom 16. Juni 2025 erhalten. Das Resultat der Nachprüfung soll als Leistung des Frühjahrssemesters 2025 angerechnet werden.

Eventualiter fordern wir – sofern eine Nachprüfung nicht umgesetzt werden kann – dass die Prüfung keine Fehlversuche nach sich zieht. Dieser Eventualvorschlag würde die festgestellten Unstimmigkeiten dieser Prüfung nur ansatzweise adressieren, stellt jedoch eine bessere Lösung dar als die aktuell diskutierte «gutwillige Korrektur», deren Wirkung unklar und unzureichend ist.

Allgemein fordern wir von der Fakultät, im Dialog mit den Vertretungen der Studierenden Massnahmen für künftige Prüfungen zu diskutieren. Prüfungen haben weitreichende Auswirkungen auf Lebensentwürfe, Karrieren und das Privatleben der Studierenden. Daher müssen Qualität, Eignung und Fairness von Prüfungen oberste Priorität haben – für alle Lehrstühle. Es darf nicht sein, dass Studierende wiederholt das Gefühl haben, ihr Prüfungserfolg hänge grossmehrheitlich von Zufallsfaktoren ab.

Schlussworte

An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich empfinden Studierende zunehmend Unberechenbarkeit und Unsicherheit im Hinblick auf Leistungsnachweise. Die Sorge, dass gute Leistungen durch willkürliche oder ungerechte Prüfungen entwertet werden, untergräbt das Vertrauen in die RWF UZH und ihren guten Ruf. Zudem werfen Leistungsnachweise, die ihren Zweck offensichtlich verfehlen, grundlegende Fragen zur Qualität und Legitimität der Ergebnisse auf und gefährden letztlich die Glaubwürdigkeit des gesamten Studiengangs.

Wir appellieren daher an die Fakultät, die Situation ernst zu nehmen und sich gemeinsam mit den Studierendenvertretungen für tragfähige Lösungen einzusetzen – sowohl in Bezug auf die konkrete Prüfung vom 16. Juni 2025 als auch im Hinblick auf strukturelle Verbesserungen.

Mit freundlichen Grüssen

ELSA Zurich und FV Juris

Natalia Henny

Co-President ELSA Zurich

Jan Knupp

Co-President ELSA Zurich

Lysander Lohmann

President FV Juris